



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Katharina Schulze, Gisela Sengl, Dr. Sepp Dürr, Jürgen Mistol, Verena Osgyan** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (Drs. 17/9548)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

1. Buchst. c wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Buchst. d bis i werden Buchst. c bis h.
3. Buchst. c (bisher Buchst. d) erhält folgende Fassung:

„c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die vorherrschende Meinungsmacht wird vermutet, wenn neben den Rundfunkprogrammen, an denen ein Anbieter beteiligt ist, nicht mindestens ein weiteres, vergleichbar meinungsrelevantes Rundfunkprogramm eines anderen Anbieters im überwiegenden Teil des Versorgungsgebiets zu empfangen ist.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.“

Begründung:

Der Entwurf der Staatsregierung sieht vor, die Genehmigungspflicht für die Zusammenarbeit von Anbietern an Mehrfrequenzstandorten zu streichen. Künftig soll für die Bildung von Anbietergesellschaften oder Anbietergemeinschaften sowie für die frequenz- bzw. standortübergreifende Zusammenarbeit keine Genehmigung mehr erforderlich sein. Bisher konnte die BLM vielfaltssichernde Maßnahmen vor der Zusammenarbeit einfordern. Nach der geplanten Regelung ist die Prüfung der Zusammenarbeit nur noch im Nachhinein möglich und kann dann gegebenenfalls untersagt werden. Doch ist dies ungleich aufwändiger und die Hemmschwelle ein Verbot auszusprechen, nachdem die wirtschaftliche Tätigkeit bereits aufgenommen wurde bzw. Änderungen zu verlangen, ungleich höher. Damit ist die Gefahr verbunden, dass die Vielfaltssicherung durch privatrechtliche Vereinbarungen der Anbieterinnen und Anbieter untereinander unterlaufen wird. Zudem werden hier gerade wieder kleinere Anbieterinnen und Anbieter benachteiligt, die keine Chance mehr auf eine Marktteilnahme haben, wenn große, marktmächtige Unternehmen sich zu Anbietergesellschaften oder -gemeinschaften zusammenschließen. Hier ist eine Aufsicht im Vorhinein durch die BLM, die nicht vorrangig die wirtschaftlichen Gesichtspunkte sondern vor allem den Schutz der Meinungs- und Medienvielfalt in Bayern bei ihren Entscheidungen maßgeblich berücksichtigt, unerlässlich.